

# Informationspflicht bei Erhebung von personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person Art. 13 DSGVO

## Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit

Datenschutzhinweise im Zusammenhang mit der Registrierung eines Lebensmittelbetriebes.

## Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Landratsamt Mühldorf Veterinäramt, Lebensmittelüberwachung

vertreten durch Herrn Landrat Max Heimerl

Töginger Str. 18

84453 Mühldorf am Inn

Telefon: 08631/ 699-728

Email: [vetamt@lra-mue.de](mailto:vetamt@lra-mue.de)

## Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Datenschutzbeauftragter Landratsamt Mühldorf am Inn

Töginger Str. 18

84453 Mühldorf

Telefon: 08631/699-906

E-Mail: [datenschutz@lra-mue.de](mailto:datenschutz@lra-mue.de)

## Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

Lebensmittelunternehmer sind gesetzlich verpflichtet, der zuständigen Behörde die ihrer Kontrolle unterstehenden Betriebe zu melden. Als zuständige Behörde verarbeitet das Landratsamt Mühldorf am Inn demnach Ihre personenbezogenen Daten. Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu diesem Zweck beruht auf Art. 6 Abs. 2 der unmittelbar geltenden EU-Verordnung Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über Lebensmittelhygiene.

## Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

Art. 6 Abs. 1 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), Art. 4 Bayer. Datenschutzgesetz (BayDSG) Art. 14 und Art. 25 Gesetz über den gesundheitlichen Verbraucherschutz und das Veterinärwesen (GVVG), Art. 6 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 852/2004, § 49c Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG), § 483 Strafprozessordnung (StPO),

## **Empfänger, denen die personenbezogenen Daten offengelegt werden oder die in unserem Auftrag verarbeiten**

Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit, Regierung von Oberbayern, Amt für Landwirtschaft und Forsten, IT-Dienstleistungszentrum des Freistaats Bayern, AKDB, BayStMUV, Generaldirektion Gesundheit und Verbraucherschutz der Europäischen Kommission, Kommunen, Staatsanwaltschaft, Polizei, Öffentlichkeit (§40 LFGB, Pflicht zur Information der Öffentlichkeit, falls eine Gesundheitsgefährdung der Verbraucher besteht)

## **Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten**

Ihre personenbezogenen Daten werden in der Datenbank „TIZIAN“ gespeichert, bis der Erhebungszweck weggefallen ist. Nach Nr. 514 ff. des Bayerischen Einheitsaktenplans sind Daten von Lebensmittelunternehmer noch 10 Jahre nach Beendigung des Betriebes aufzubewahren.

## **Betroffenenrechte**

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

Werden ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht, Auskunft über die zu ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO)

Sollen unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen das Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO)

Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen, sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO)

Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu

Empfänger (zuständige Behörde)

Zutreffendes bitte ankreuzen  oder ausfüllen!

## Anzeige nach § 2a der Bedarfsgegenständeverordnung

Unternehmer, die Lebensmittelbedarfsgegenstände nach § 2 Abs. 6 Nr. 1 Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB) als Fertigerzeugnis herstellen, behandeln oder in den Verkehr bringen, haben dies spätestens bei Aufnahme der Tätigkeit der für den jeweiligen Betrieb zuständigen Behörde anzuzeigen<sup>1</sup>. Die zuständige Behörde ist die Lebensmittelüberwachungsbehörde des Landkreises bzw. der kreisfreien Stadt, in deren Zuständigkeitsbereich sich der Betrieb befindet. Die Anzeigepflicht gilt nicht für Lebensmittelunternehmer, deren jeweiliger Betrieb bereits nach Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über Lebensmittelhygiene<sup>2</sup> von der zuständigen Behörde registriert worden ist. Außerdem gilt die Ausnahme entsprechend für die in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 aufgeführten Erzeuger. Dagegen stellt die Gewerbemeldung keinen Ersatz für die Anzeige dar.

Besteht ein Unternehmen aus mehreren Betriebsstätten, hat die Meldung **für jede Betriebsstätte gesondert** an die für den Standort zuständige Behörde zu erfolgen. Unternehmer, die ihre Tätigkeit bereits vor dem 01.07.2024 aufgenommen haben, müssen die Anzeige bis zum 31.10.2024 übermitteln. Änderungen der Daten sind innerhalb von sechs Monaten nach Änderung mitzuteilen, sofern die Änderung dann noch besteht.

Art der Meldung	<input type="checkbox"/> Anmeldung	<input type="checkbox"/> Aktualisierung	<input type="checkbox"/> Abmeldung
<b>1. Bezeichnung und Anschrift der Betriebsstätte</b>			
Name			
Straße			
Postleitzahl	Ort		
Rechtsform			

<sup>1</sup> Anzeigepflicht neu eingeführt ab dem 01.07.2024 durch die [Zweiundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Bedarfsgegenständeverordnung v. 03.04.2024 \(BGBl. 2024 I Nr. 114\)](#)

<sup>2</sup> ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 1; L 226 vom 25.6.2004, S. 3; L 46 vom 21.2.2008, S. 51; L 58 vom 3.3.2009, S. 3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2021/382

